

**Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und
Feiertagen in der Gemeinde Unterdietfurt**

vom 17.08.2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
– Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S.
190), erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Unterdietfurt dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr
bis 20.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterdietfurt, 17.08.2006
Gemeinde Unterdietfurt

Gez.
Richard Schneider
Erster Bürgermeister